

256/A

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das ASFINAG-Gesetz, das ÖIAG-Anleihegesetz und  
das Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz geändert werden.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das ASFINAG-Gesetz, das ÖIAG-Anleihegesetz und das  
Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das ASFINAG-Gesetz, das ÖIAG-Anleihegesetz und das  
Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz geändert werden.

#### Artikel I

##### Änderung des ASFINAG-Gesetzes

Das ASFINAG-Gesetz, BGBl.Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz  
BGBl.Nr. 963/1993, wird wie folgt geändert:

1. Art. II § 6 Abs. 2 lit. e lautet:

"e) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Kreditoperationen in inländischer oder  
ausländischer Währung unter Zugrundelegung der im § 65 b Abs. 2 BHG  
umschriebenen finanzmathematischen Formel das im § 65 b Abs. 1 BHG  
bestimmte jeweilige Höchstausmaß zum Zeitpunkt der Konditionenvereinbarung  
nicht überschreitet. Beträgt bei Kreditoperationen in inländischer Währung der  
geltende Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank 1 % oder  
weniger oder beträgt bei Kreditoperationen in ausländischer Währung das  
arithmetische Mittel der im § 65 b Abs. 1 Z 3 BHG angeführten offiziellen  
Diskontsätze 1 % oder weniger, so können die Kreditoperationen eine höhere  
prozentuelle Gesamtbelastung aufweisen, wenn der Bund als Haftungsträger  
hieraus wirtschaftliche Vorteile erwarten kann."

2. In Art. II § 6 Abs. 2 entfällt die lit. f.

3. In Art. II § 6 entfallen die Abs. 3 bis 5.

#### Artikel II

##### Änderung des ÖIAG-Anleihegesetzes

Das ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl.Nr. 295/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz  
BGBl.Nr. 973/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. d lautet:

"d) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Kreditoperationen in inländischer oder  
ausländischer Währung unter Zugrundelegung der im § 65 b Abs. 2 BHG  
umschriebenen finanzmathematischen Formel das im § 65 b Abs. 1 BHG  
bestimmte jeweilige Höchstausmaß zum Zeitpunkt der Konditionenvereinbarung  
nicht überschreitet. Beträgt bei Kreditoperationen in inländischer Währung der  
geltende Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank 1 % oder  
weniger oder beträgt bei Kreditoperationen in ausländischer Währung das  
arithmetische Mittel der im § 65 b Abs. 1 Z 3 BHG angeführten offiziellen

Diskontsätze 1 % oder weniger, so können die Kreditoperationen eine höhere prozentuelle Gesamtbelastung aufweisen, wenn der Bund als Haftungsträger hieraus wirtschaftliche Vorteile erwarten kann."

2. § 1 Abs. 2 lit. e entfällt.

3. § 1 Abs. 3 bis 5 entfallen.

#### Artikel III

##### Änderung des Erdölbevorratungs-Förderungsgesetzes

Das Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz, BGBl.Nr. 161/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 339/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. e lautet:

"e) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Kreditoperationen in inländischer oder ausländischer Währung unter Zugrundelegung der im § 65 b Abs. 2 BHG umschriebenen finanzmathematischen Formel das im § 65 b Abs. 1 BHG bestimmte jeweilige Höchstausmaß zum Zeitpunkt der Konditionenvereinbarung nicht überschreitet. Beträgt bei Kreditoperationen in inländischer Währung der geltende Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank 1 % oder weniger oder beträgt bei Kreditoperationen in ausländischer Währung das arithmetische Mittel der im § 65 b Abs. 1 Z 3 BHG angeführten offiziellen Diskontsätze 1 % oder weniger, so können die Kreditoperationen eine höhere prozentuelle Gesamtbelastung aufweisen, wenn der Bund als Haftungsträger hieraus wirtschaftliche Vorteile erwarten kann."

2. § 1 Abs. 2 lit. f entfällt.

3. § 1 Abs. 3 bis 5 entfallen.

#### Artikel IV

##### Verweisungen

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen des BHG verwiesen wird, ist dieses in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

#### Begründung

Aufgrund der Senkung der in- und ausländischen Diskontsätze ist eine Haftungsübernahme des Bundes für wirtschaftlich sinnvolle langfristige Kreditoperationen gemäß den bestehenden Bestimmungen des ASFINAG-Gesetzes, des ÖLAG-Anleihegesetzes und des Erdölbevorratungs-Förderungsgesetzes nicht möglich.

Durch die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des § 65 b Abs. 1 und Abs. 2 BHG wird die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, Haftungen für Kreditoperationen mit

marktkonformen Konditionen zu übernehmen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes unterliegen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Es entstehen keine Kosten für den Bund.

Gegenüberstellung konnte nicht gescannt werden !!!